

## GEBÜHRENREGULATIV

### ANHANG 1 ZUM BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil beschliesst, gestützt auf § 22 Abs. 1 des Bestattungs- und Friedhofreglements, folgendes Gebührenregulativ:

#### 1. Rechnungsstellung

- § 1**
- <sup>1</sup> Bei den Erben der Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben, die insbesondere auch die Kosten für die Miete des Grabsteins, die Schrifttafel sowie die Holz- und Quarzsandeinfassung abgelten:
  - <sup>2</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt 6 - 8 Wochen nach der Bestattung durch die Gemeindeverwaltung.
  - <sup>3</sup> Die Grabsteine und Einfassungen bleiben Eigentum der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil.
  - <sup>4</sup> Bei Ausschlagung der Erbschaft durch die Erbberechtigten übernimmt die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil die Kosten.

#### 2. Gebühren

##### 2.1. Unentgeltliche Bestattungen

- § 2**
- <sup>1</sup> Verstorbene Einwohner und Einwohnerinnen werden auf Kosten der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil bestattet, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und zudem keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.
  - <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil übernimmt folgende Leistungen:
    - a) Die Überführung des Verstorbenen in ein Krematorium;
    - b) die Kremation des Verstorbenen und die Lieferung der Urne;
    - c) die Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab.

##### 2.2. Kosten Bestattungen und Friedhof

- § 3**
- <sup>1</sup> Es werden gesondert nach Kategorien folgende Gebühren erhoben:
    - a) Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil.
    - b) Langjährige Gemeindeangehörige, die zum Verbringen des Ruhestandes ihre Schriften umdeponieren, können zu den Tarifen für die in der Einwohnergemeinde wohnhaften Personen bestattet werden. Der Gemeinderat ist zuständig für Entscheide über auswärts Verstorbene.
    - c) alle übrigen Verstorbenen.
  - <sup>2</sup> Benützung der Aufbahrungshallen Lüterkofen:  
Diese Gebühr wird von der Kirchgemeinde Lüsslingen in Rechnung gestellt, gestützt auf deren Gebührentarif.

<sup>3</sup> Benützung der Kirche Lüterkofen für die Abdankung  
Diese Gebühr wird von der Kirchgemeinde Lüsslingen in Rechnung gestellt, gestützt auf deren Gebührentarif.

<sup>4</sup> Kosten Grabaushub:

a)	Grabaushub Erdbestattung	Fr.	935.00
b)	Grabaushub Urne	Fr.	330.00
c)	Grabaushub Urne ohne Abdankung	Fr.	230.00

<sup>5</sup> Für Beisetzungen am Samstag wird ein Zuschlag von 50% auf den Bestattungstarif verlangt.

<sup>6</sup> Kosten Bestattung Einheimische:

a)	Urnenbestattung	Fr.	730.00
b)	Erdbestattung	Fr.	910.00
c)	Urne in bestehendes Grab	Fr.	440.00
d)	Urne in Gemeinschaftsgrab (inkl. Schild und Pflege)	Fr.	1'100.00

<sup>7</sup> Kosten Bestattung Auswärtige:

a)	Urne in Gemeinschaftsgrab	Fr.	3'300.00
b)	Erdbestattung von nicht in der Einwohnergemeinde wohnhaften Personen	Fr.	3'630.00
c)	Urnenbestattung von nicht in der Einwohnergemeinde wohnhaften Personen	Fr.	2'450.00
d)	Urne in bestehendes Grab	Fr.	1'000.00

<sup>8</sup> Gebühren Grabpflege

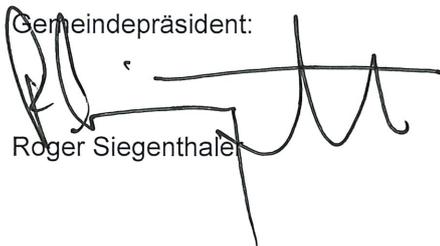
Es besteht die Möglichkeit, die Grabpflege während der Grabesruhe in Auftrag zu geben. Die zu zahlende Gebühr ist einmalig und wird bei Vertragsabschluss fällig. Es besteht die Wahl zwischen drei Varianten:

a)	Grab einer Erdbestattung:		
	- 2x Anpflanzen pro Jahr	Fr.	7'000.00
	- 3x Anpflanzen pro Jahr (einfache Ausführung)	Fr.	8'500.00
	- 3x Anpflanzen pro Jahr (teurere Ausführung)	Fr.	9'500.00
b)	Urnengrab		
	- 2x Anpflanzen pro Jahr	Fr.	4'500.00
	- 3x Anpflanzen pro Jahr (einfache Ausführung)	Fr.	6'300.00
	- 3x Anpflanzen pro Jahr (teurere Ausführung)	Fr.	7'200.00

Das Gebührenregulativ tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil beschlossen am 30. November 2020.

Gemeindepräsident:

  
Roger Siegenthal

Gemeindeschreiberin:

  
Sonja Kohler

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 18. Dezember 2020

Prisongasse 1  
Postfach 157  
4502 Solothurn  
Telefon 032 627 23 57  
agem@vd.so.ch  
agem.so.ch

Einwohnergemeinde  
Lüterkofen-Ichertswil  
Kesslergasse 2  
4571 Lüterkofen

## **Verfügung vom 18. Dezember 2020**

### **Genehmigung des neuen Bestattungs- und Friedhofreglements mit Anhang 1 der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil**

#### **1. Feststellungen**

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2020 reichte die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil das neue Bestattungs- und Friedhofreglement mit Anhang 1, welches von der Gemeindeversammlung am 30. November 2020 beschlossen wurde, zur Genehmigung ein.

#### **2. Erwägungen**

**2.1.** Nach § 146 Abs. 1 lit. d des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) erlassen die Einwohnergemeinden ein Bestattungs- und Friedhofreglement.

**2.2.** Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie vom Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen, genehmigt worden sind.

**2.3.** Nach § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird.

**2.4.** Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Reglementstext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

### 3. Unterschriftenregelung

Nach § 7 Abs. 1 litera g Ziffer 4. der Verordnung über die Delegation der Unterschriftenberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 werden vom Chef des Amtes für Gemeinden oder vom Leiter oder der Leiterin Gemeindeorganisation im Namen des Volkswirtschaftsdepartementes alle Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über das Bestattungswesen unterschrieben.

### 4. Verfügung

- gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d SG, §§ 209 und 210 GG sowie § 19 Abs. 1 lit. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 [GT; BGS 615.11] -

**4.1.** Das neue Bestattungs- und Friedhofreglement mit Anhang 1 wird genehmigt.

**4.2.** Dem Amt für Gemeinden ist per E-Mail (agem@vd.so.ch) ein Exemplar des Bestattungs- und Friedhofreglements als PDF-Datei zukommen zu lassen. *✓ 21. 5. 21*

**4.3.** Diese Verfügung gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 400.--. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.

**Gebühr: Total Fr. 400.--**  
Zahlbar innert 30 Tagen  
(Kredit 4210000/81097)

**Einwohnergemeinde**  
**Lüterkofen-Ichertswil**

### Volkswirtschaftsdepartement



Reto Bähler  
Rechtsanwalt  
Leiter Gemeindeorganisation

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

- Amt für Gemeinden (2, Ablage, SCN)
- Departement des Innern, REWE Ddl, **mit dem Auftrag:**  
**Rechnungsstellung Fr. 400.-- (Kto. 4210000/81097 / 2030)**
- Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen, **mit Rechnung; Versand durch: Departement des Innern, REWE Ddl**